



Richtlinien für die Technischen Hilfsmittel

Gestützt auf Artikel 2, Abschnitt c des Technischen Regulativs des Eidgenössischen Schwingerverbandes, Ausgabe 2008 erlässt der Zentralvorstand des ESV die nachfolgenden Richtlinien.

1. Artikel 2, Abschnitt c:

Technische Hilfsmittel sind nicht gestattet. Im Einvernehmen mit der TK bestimmt der ZV die Einzelheiten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Begründung des Verbotes der Technischen Hilfsmittel

Mit dem Verbot der Technischen Hilfsmittel verfolgt der ZV des ESV zwei Ziele:

- a) Er will die Gegner vor einer Verletzung durch Hilfsmittel schützen.
- b) Technische Hilfsmittel dürfen unter keinen Umständen zu einer unzulässigen Bevorteilung jener Schwinger führen, welche sie anwenden.

Der ZV ist sich bewusst, dass die Richtlinien über die erlaubten Mittel ein Kompromiss zwischen der Verbotsbegründung und dem Bestreben, möglichst viele Schwinger vor erneuten Unfällen zu schützen, darstellen.

Generell gilt die Weisung, dass alle technischen Hilfsmittel erlaubt sind, welche nicht aus Metall, Karbon oder Hartplastik bestehen. Diese Richtlinien regeln die erlaubten Hilfsmittel im Detail, wobei im Bereich von Kniebandagen und Schuhen eine gewisse Abweichung vom erwähnten Grundsatz erlaubt wird, sofern die Hilfsmittel genügend abgedeckt sind.

Es gilt deshalb im Einzelfall das vorgelegte Bildmaterial.

3. Die Richtlinien im Einzelnen

Die Richtlinien regeln die erlaubten und verbotenen Technischen Hilfsmittel durch entsprechendes Bildmaterial. Für andere als die abgebildeten Hilfsmittel gelten die Richtlinien sinngemäss.

3.1. Gelenkbandagen

Erlaubt sind Bandagen mit eingenähter Verstärkung:



Erlaubt sind ebenfalls Kniebandagen mit seitlichen Stützen.



Erlaubt sind Bandagen mit Gelenken jeglicher Art die eingenäht sind:



Verboten sind alle Bandagen aus Metall, Karbon oder Hartplastik und Gelenke die nicht eingenäht sind:





3.2. Schuhe

Erlaubt sind Turnschuhe mit einer weichen Sohle ohne Laschen:



Erlaubt sind Fussgelenkstützen in den Turnschuhen:



Verboten sind Schuhe mit harter Sohle oder Ösen:



Verboten sind Turnschuhe (Wanderschuhe) mit Absatz:



3.3. Ohrenschutz

Erlaubt ist ein Ohrenschutz aus Leder, Stoff oder Schaumstoff:



Erlaubt ist ein Ohrenschutz mit Hartplastik, der aussen weich und eindrückbar ist:



Verboten ist ein Ohrenschutz aus Hartplastik oder anderen harten Materialien und mit Laschen und Schnallen:



Verboten ist ein Ohrenschutz mit Werbung:



3.4. Hosenträger

Erlaubt sind Hosenträger, die mit Knöpfen befestigt werden:



Verboten sind Hosenträger mit Knöpfen und Schnallen:



4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Richtlinien an Schwingfesten

An allen Schwingfesten ist der jeweilige Kampfgerichtspräsident verantwortlich für die Einhaltung dieser Richtlinien. Die Platzkampfrichter unterstützen ihn bei dieser Aufgabe.

5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Zentralvorstand des ESV auf den 11. Februar 2014 in Kraft gesetzt. Sie gelten ohne Übergangsregelung bis auf weiteres. Bei Bedarf werden die Richtlinien überarbeitet. Der Zentralvorstand regelt in diesem Fall die Inkraftsetzung.

Chur / Safenwil, 11. Februar 2014

Eidgenössischer Schwingerverband

Der Obmann

Der 1. Sekretär

Der Technische Leiter

Mario John

Daniel Dreier

Werner Jakob